

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.1 vom 27. Januar 2015

BS Appellationsgericht, 2015-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2015.1

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.1 du 27 janvier 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.1 del 27 gennaio 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Verfügungen und Beschlüsse der erstinstanzlichen Gerichte kann gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) Beschwerde erhoben werden. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 17 lit. b des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100]). Der Beschwerdeführer hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheides und ist somit zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO).

E. 1.2

1.2.1 Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Frist beginnt gemäss Art. 90 Abs. 1 StPO am Tag nach der Zustellung zu laufen. Die Zustellung von Mitteilungen der Strafbehörden erfolgt durch eingeschriebene Postsendung (Art. 85 Abs. 1 StPO). Sie ist gemäss Art. 85 Abs. 3 StPO erfolgt, wenn die Sendung von der Adressatin oder dem Adressat oder von einer angestellten oder im gleichen Haushalt lebenden Person entgegengenommen wurde. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag (Art. 90 Abs. 2 StPO). Im Übrigen werden Samstage, Sonntage und Feiertage bei der Fristberechnung aber eingerechnet. Der Fristenlauf nach schweizerischem Recht berechnet sich nach Kalendertagen, nicht nach Arbeitstagen (vgl. Riedo, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 90 N 31; vgl. auch AGE BES.2014.136 vom 18. September 2014; VGE VD.2014.74 vom 2. Oktober 2014 E. 6.2 mit Verweis auf BBl 1962 I 983.).

E. 2

Der guten Ordnung halber kann festgestellt werden, dass der Beschwerde auch materiell kein Erfolg beschieden gewesen wäre. Wie im Verfahren vor dem Strafgericht macht der Beschwerdeführer geltend, er habe von den Übertretungsanzeigen (■avis d■ infraction■) vom 6. März und 8. Mai 2014 keine Kenntnis erhalten. Diese befinden sich bei den Akten und sind an dieselbe und offenbar korrekte Anschrift des Beschwerdeführers, an die auch Strafbefehl zugestellt worden ist, gerichtet. Wenn der Beschuldigte die vorliegend angefochtene Verfügung unter derselben Adresse erhalten hat, so ist davon auszugehen, dass auch mindestens eine Übertretungsanzeige ihren Weg in den Zugangsbereich ihres Adressaten gefunden hat (vgl. auch AGE BES.2013.31 vom 12. Juli 2013 E. 3). Der

Einwand des Beschwerdeführers, nicht er, sondern sein Sohn sei zum Zeitpunkt der Geschwindigkeitsübertretung Lenker des Fahrzeuges gewesen, spielt keine Rolle, da er die Busse bezahlt und daher offensichtlich anerkannt hat. Entsprechend hat die Vorinstanz zu Recht festgehalten, dass der Strafbefehl im Schuld- und Strafpunkt in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 3

Aus diesen Erwägungen folgt, dass auf die Beschwerde infolge Verspätung nicht einzutreten ist. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO hat der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens dessen ordentliche Kosten mit einer Gebühr von CHF 300.■ zu tragen (vgl. § 11 Verordnung über die Gerichtsgebühren [SG 154.819]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.